

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. JULI 1986
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessensvertretungen geändert wird

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessensvertretungen, LGBl 1005-3, wird wie folgt geändert:

A r t i k e l I

1. Im Titel des Gesetzes tritt anstelle des Wortes "Interessensvertretungen" "Interessenvertretungen".
2. Im § 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:
"die §§ 17a und 18 finden auch auf die Städte mit eigenem Statut Anwendung."

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt mit 19. Februar 1986 in Kraft.